

**Anlage zur Presseinformation vom 18.04.2018**  
**Fallskizzen**

**Fall 1:**

**Keine Vorfreude auf den 18. Geburtstag**

**B. läuft beim Familiennachzug die Zeit davon**

Seit gut zwei Jahren sind B. (17 Jahre) und seine volljährige Schwester S. in Deutschland. B. besucht die 9. Klasse einer Hauptschule. In seiner Heimatstadt Idlib im Nordwesten Syriens war er einer der besten Schüler seines Jahrgangs und auch in Deutschland bescheinigen ihm seine Lehrer besonderes Talent im Fach Mathematik.

Doch es fällt B. immer schwerer, sich auf den Unterricht zu konzentrieren: Er macht sich Sorgen um seine Eltern und Geschwister. Sie leben noch immer nahe der syrischen Grenze in einem Flüchtlingslager in der Türkei.

Gemeinsam mit ihren Eltern sowie drei jüngeren Geschwistern waren B. und S. Anfang 2013 in die Türkei geflohen. Mit dabei war auch die heute siebenjährige Schwester T., die mit Down-Syndrom zur Welt kam. Im Bürgerkrieg war die Familie zwischen die Fronten geraten: Idlib galt als Hochburg der Rebellen, wurde bombardiert. In den Feuerpausen lieferten sich Rebellen, regimetreue Kräfte und zunehmend auch extremistische Gruppen wie der so genannte Islamische Staat Straßenkämpfe in der Stadt.

Zunächst lebte die damals siebenköpfige Familie in einem Flüchtlingslager unweit der syrisch-türkischen Grenze. Als der Vater eine Arbeitsgelegenheit fand, zog die Familie in eine kleine Wohnung außerhalb des Lagers. Hier kam auch das jüngste Kind zur Welt, der heute einjährige I. Auch er hat das Down-Syndrom. Die Lebensbedingungen der Familie sind schwierig: Der Vater, der in Syrien als Lehrer gearbeitet hatte, schlägt sich mit Gelegenheitsjobs durch und die beiden jüngsten Kinder können in der Türkei nur notdürftig medizinisch versorgt werden. Da die Familie aber keine menschenwürdige Perspektive in der Türkei finden konnte, flüchteten B. und S. gemeinsam mit dessen Ehemann weiter nach Deutschland.

Im Oktober 2015 kamen sie schließlich in Deutschland an. Obwohl beide zeitgleich ihren Asylantrag gestellt haben, erhielt S. bereits vier Monate vor B. einen Bescheid vom BAMF. Ihr wurde der volle Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention zugesprochen. B. hingegen erhielt nur subsidiären Schutz. Damit gab es für ihn keine Möglichkeit, die Eltern und Geschwister nachzuholen: Für subsidiär Geschützte war dieses Recht auf Beschluss des Bundestages bis Mitte März 2018 ausgesetzt. Der Bundestag hat inzwischen die Verlängerung bis 31.07.2018 beschlossen und die Bundesregierung einen Gesetzentwurf für die vollständige Abschaffung dieses Rechts vorgelegt. B. wird im Juli 2018 18 Jahre alt.

**Fall 2: Verhinderung des Geschwisternachzugs zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen**

K. (13 Jahre) ist mit seiner Großmutter B. nach Deutschland geflohen. Beide haben eine Anerkennung als Flüchtlinge erhalten. Der Ehemann von B. und Großvater von K. konnte bereits im Rahmen der Familienzusammenführung von Jordanien nach Deutschland einreisen. Die Mutter und zwei Schwestern (4 und 14 Jahre) von K. leben noch in Jordanien. Die drei haben ein Visum zur Familienzusammenführung beantragt. Nur die Mutter von K. hat ein Visum erhalten. Dieses hat eine begrenzte Gültigkeit. Die Visaanträge für die beiden Geschwisterkinder wurden vom Auswärtigen Amt allerdings abgelehnt. Es handele sich nicht um einen atypischen Fall, so die beteiligte

Ausländerbehörde, die ihre Zustimmung nicht erteilt hat. Die Schwestern müssten also ganz alleine in Jordanien zurückbleiben. Der Vater von K. lebt noch in Syrien. Er erhält keine Möglichkeit die Grenze nach Jordanien zu überqueren. Da sich niemand um die beiden Schwestern kümmern kann, entscheidet sich die Mutter nach Ablauf der Gültigkeit des Visums dazu, gemeinsam mit ihnen nach Syrien zurückzukehren.

Der 13-jährige K. verbleibt nun alleine ohne seine Eltern bei den Großeltern in Deutschland, die das Zusammenleben mit den Eltern und den Geschwistern ersetzen sollen.

### **Fall 3: Keine Familienzusammenführung trotz schwerer Erkrankung**

S. lebt mit seiner volljährigen Tochter seit Herbst 2014 in Deutschland. Seine Ehefrau und die vier Söhne leben in Jordanien. S. erhielt im Januar 2017 subsidiären Schutz zugesprochen. Er hat gegen den Bescheid geklagt. Das Gerichtsverfahren läuft noch immer. S. befürchtet, dass ihm nicht mehr ausreichend Zeit bleibt, um seine Familie wiederzusehen. Denn bei ihm wurde Schilddrüsenkrebs diagnostiziert. Die volljährige Tochter selbst hat keinen Anspruch darauf, ihre Mutter und die minderjährigen Geschwister zu sich nach Deutschland holen zu dürfen.

Im August 2013 war die aus Damaskus stammende Familie zunächst gemeinsam nach Jordanien geflohen. Aufgrund der schwierigen Lebensbedingungen sahen S. und seine Tochter jedoch keinen anderen Ausweg als weiter nach Deutschland zu flüchten. Dafür nahm die Familie die letzten Ersparnisse, die allerdings nicht für alle reichten. S. und seine Tochter konnten in Deutschland bereits erfolgreich Integrationskurse besuchen. Sein Gesundheitszustand, die inzwischen jahrelange Trennung der Familie und die schwindende Hoffnung auf ein Wiedersehen zehren sehr den beiden.

#### **Weitere Informationen:**

#### **Flüchtlingsrat Niedersachsen:**

Karim Alwasiti, Tel. 0178 17 32 56 9, [ka@nds-fluerat.org](mailto:ka@nds-fluerat.org), [nds@nds-fluerat.org](mailto:nds@nds-fluerat.org)